

Stellungnahme Öffentliche Mitwirkung Richtplan-Anpassung 2025

Die Stellungnahme wurde am 30. Sep 2025 um 23:44:55 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Öffentliche Mitwirkung Richtplan-Anpassung 2025

Teilnehmerangaben:

GRÜNE Kanton St.Gallen
Marktgasse 73
9500 Wil

Kontaktangaben:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Lämmli Brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

E-Mail-Adresse: info.budareg@sg.ch

Telefon: +41 58 229 31 47

Teilnehmeridentifikation:

189141

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	S13 Siedlungsentwicklung nach innen - Allgemein	Allgemeine Bemerkung zu S11, S13, S16, S21, M11, M21, M31, VE23 (kein Antrag)	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel bilden zentrale Herausforderungen, auf die global und regional dringend Antworten gefunden werden müssen. Wir begrüssen es, dass in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Verkehrsinfrastruktur und Entwässerung neu eine klimaangepasste Entwicklung verlangt wird, um die Auswirkungen des Klimawandels auf Mensch und Umwelt zu mindern.
Richtplantext	S21 Arbeitszonenbewirtschaftung - STAK	Bemerkung zum Standort S-01, Morgental II, Steinach (kein Antrag)	Das strategische Arbeitsplatzgebiet Morgental II soll dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» zugeführt und dem Siedlungsgebiet zugewiesen werden. Dieses Gebiet grenzt an einen siedlungsgliedernden Freiraum gemäss Richtplan. Zudem ist es Bestandteil einer Vernetzungsachse. Dies gilt es bei der Interessenabwägung und der Folgeplanung zwingend zu berücksichtigen.
Richtplantext	NL11 Fruchtfolgeflächen - Beschluss	Bemerkung (kein Antrag)	<p>Der Kanton St.Gallen ist gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen verpflichtet, ein Kontingent von 12'500 ha an FFF dauerhaft zu sichern. Gemäss aktuellen Daten wird das Kontingent zwar eingehalten, doch diese Daten erfüllen die Qualitätsanforderungen des Sachplans nicht. Kantone mit unzureichender Datengrundlage müssen gemäss Sachplan eine Kompensationsregelung im Richtplan verankern, die festlegt, in welchen Fällen verbrauchte FFF ersetzt werden müssen. Entsprechend hat der Kanton St.Gallen das Richtplanblatt überarbeitet. Diese Kompensationsregelung darf jedoch nur eine Übergangslösung darstellen. Erst wenn die Datengrundlagen überarbeitet sind, kann beurteilt werden, ob das geforderte Kontingent tatsächlich eingehalten wird.</p> <p>Gemäss dem vorliegenden Entwurf ist der Verbrauch von FFF für Zwecke jeglicher Art zu minimieren. Diese allgemeine Vorgabe zur Minimierung ist fragwürdig, da das Kontingent als Ganzes geschützt werden muss, nicht eine spezifische Fläche. Entscheidend ist eine sachgerechte Güterabwägung, ergänzt durch die Kompensationspflicht.</p>
Richtplantext	M11 Gesamtverkehr - Allgemein	Bemerkung zu M11 und M21 (kein Antrag)	Wir begrüssen es, dass einem angenehmen Lokalklima und der Aufenthaltsqualität ein hohes Gewicht beigemessen wird. Um der sommerlichen Hitzebelastung entgegenzuwirken, sind Beschattung und Begrünung der Strassenräume von zentraler Bedeutung, ebenso wie die Minimierung der Bodenversiegelung resp. die versickerungsfähige Ausgestaltung möglichst grosser Flächen. Ergänzt werden sollte aus unserer Sicht, dass auch durch eine angepasste Materialisierung von Bauten und Anlagen die Hitzeentwicklung reduziert werden kann.
Richtplantext	VE31 Materialabbau- und Deponiestandorte - Beschluss	Bemerkung zum Standort D35, Blosenberg, Rütli (kein Antrag)	Der geplante Deponiestandort befindet sich in unmittelbarer Nähe des BLN-Gebiets Nr. 1612. Bei den Prüfkriterien wird angegeben, dass kein Konflikt mit dem BLN-Gebiet bestehe, eine Eignung gegeben sei und bei der Endgestaltung auf das BLN-Gebiet Rücksicht zu nehmen sei. Da der Standort unmittelbar an das BLN-Gebiet grenzt und dieses je nach Projektausgestaltung allenfalls tangiert, ist nicht ausgeschlossen, dass die Schutzziele des BLN-Gebiets schwerwiegend beeinträchtigt werden können, was durch die Eidgenössische

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) mehrfach bestätigt worden ist. Eine frühe Einbindung der ENHK und des Amts für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) ist bei diesem Projekt daher zwingend.
Richtplankarte		Keine Antwort	Keine Antwort
Leitfaden Zusammenarbeit mit Gemeinden und Regionen		Keine Antwort	Keine Antwort
Grundlagenbericht Siedlungserweiterungen		Keine Antwort	Keine Antwort
Grundlagenbericht Arbeitszonenbewirtschaftung		Keine Antwort	Keine Antwort
Erläuterungsbericht Fruchtfolgeflächen		Keine Antwort	Keine Antwort
Arbeitshilfe FFF		Keine Antwort	Keine Antwort
Grundlagenbericht Deponiestandorte		Keine Antwort	Keine Antwort
Allgemeine Bemerkung		Keine Antwort	Keine Antwort